

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Sprechstunden der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-6 Uhr.

Die bei dieser Zeitung eingeleiteten
Briefe werden nicht
zurückgegeben.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Artikel an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Abtheilungen für Anzeigen:
Otto Riemer, Universitätsstr. 22,
Scheidt'sche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonementpreis vierteljährlich 4 1/2, halbjährlich 8, jährlich 16, incl. Postgebühren 1 1/2.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 25 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 5 Pf. die Zeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelscher
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Wascht nicht
gegeben. Bestimmung pränumerando
oder durch Postnachnahme.

N^o 299.

Donnerstag den 30. September 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten **Karte und Rechnung bereits von heute an** in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 1. bis 11. October dieses Jahres, mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8-12 Uhr und Nachmittags von 2-6 Uhr im Fremdenbureau des Polizeiamtes, Reichstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenen-Amte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Befreiung schriftlich bei uns einzureichen, oder bei dem mit der Auflegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.
Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortsbewohner wegen Uebergehung seiner Person, dessen er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.
Leipzig, am 26. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rißke.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- §. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- §. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
 - 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
 - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
 - 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- §. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 - 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Schwächen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 - 5) Diensthoten.
- §. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 1) Minister;
 - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte;
 - 7) Religionsdiener;
 - 8) Volksschullehrer;
 - 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- §. 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- §. 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§. 32 bis 36 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

W e s e n .

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 ic. enthaltend; vom 1. März 1879.

- §. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
 - 1) die Abtheilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
 - 2) der Präsident des Bundesconsistoriums;
 - 3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
 - 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
 - 5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Dulcigno.

Die Ereignisse in der Adria, die Gestaltung der Verhältnisse an der albanesischen Küste haben eine Wendung genommen, welche das Schicksal des Südens läßt. Die Flotte hat sich auf Seite der Albanesen gestellt und Riza Pascha verweigert die Uebergabe von Dulcigno an den Fürsten der „Schwarzen Berge“. Die Flottendemonstration ist abermals verschoben, von einer materiellen Unterstützung Montenegro's zunächst abgesehen worden und Fürst Nikita selbst jagert im Gefühle seiner Schwäche, mit seinen Ufernägeln den vereinigten Mächten und Albanesen die Stirn zu bieten. Was nun? ist die große Frage. Ob es der europäischen Diplomatie gelingen wird, die Reuzen der Flotte zu brechen, ob es im anderen Falle zu Gewaltthatigkeiten kommen wird, das zu bestimmen ist heute ein Ding der Unmöglichkeit. Wie immer der Ausgang aus diesen Wirrnissen sein möge, die Dulcigno-Frage ist von den Cabineten in keineswegs gleichgültiger Weise behandelt worden und die Flottendemonstration erscheint heute als ein internationales Abenteuer, das zu den schwersten Verwicklungen Anlaß geben kann.

Zum Verständnis der diplomatischen Lage mag es gestattet sein, einen Rückblick auf die Vorkämpfe zu werfen, mit welchen die Flotte sich ihrer aus der Berliner Conferenz, entstandenen Ver-

pflichtungen entledigte. In der That, die Räte des Sultans rechtfertigen die in ihre Thätigkeit gesetzten Erwartungen. Der Sultan hat auf der ganzen Linie gewonnenes Spiel, und es ist die von ihm angetragene Politik, welche heute von seiner gesamten Regierung vertreten wird. In dem außerordentlichen, in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag (vor acht Tagen) abgehaltenen Ministerrath wurde der Protest endgültig formulirt, der auf Anregung des Sultans von Ruzred Pascha verfaßt worden war. Am Donnerstag Abend wurde dann dieser in die Form einer Circularnote gefaßte Protest an alle Vertreter der Flotte im Ausland abgedruckt und officiell den Botschaftern der Großmächte mitgetheilt. Letztere haben darin alle die Argumente wiedergegeben, welche Abdulla Pascha so oft in ihrer Gegenwart entwickelt hatte. Die Note ist ein thatsächlicher Protest gegen den auf die Flotte in den schwebenden Fragen geübten Druck und gegen die Flottendemonstration. Ruzred Pascha, dessen Unterschrift das Document trägt, erklärt in demselben, daß die Flottendemonstration die Gemüther in Albanien aufrege, Acte der Feindseligkeit und Unordnungen hervorgerufen habe, für welche die Flotte allein verantwortlich seien.

Auf die aus Ostarien und den europäischen Hauptstädten eintreffenden Nachrichten fanden in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend und vom

Sonntag zum Montag weitere Ministerberatungen in Stambul statt. In der Zwischenzeit gingen zahllose Depeschen durch Arlin Bey, welcher bei der Geschäftskanzlei des Ruzred Pascha's der eigentliche Minister des Aeußeren ist, ins Ausland ab. Das Palais blieb gleichzeitig in directer Verbindung mit Riza Pascha, welcher sich, vermittelnd auf geheime Befehle aus dem Ministerium von Dulcigno entfernte, um die Bewegung der Albanesen zu erleichtern, welche, wie bekannt, entschlossen sind, in die Stadt einzuziehen und sie gegen die Europäer bis aufs Aeußerste zu verteidigen.

Endlich erhielt man in Konstantinopel Kenntniß von der Sommatien des Vice-Admirals Seymour. Sie ist die richtige Antwort auf die oben erwähnte Circularnote. Diese crasse Nachricht veranlaßte den Zusammentritt eines neuen großen außerordentlichen Ministerraths, welcher auf der Flotte unter dem Vorhitz Ruzred Pascha's stattfand. Auf Befehl des Sultans hatte man Abdulla Pascha, den ersten Adjutanten des Sultans Ruzred Pascha, den gemeinsamen Generalstabchef Ali Ruzami Pascha und endlich die „Spasie“ Osman und Ahmed Ruzistar Pascha zu diesem Conseil berufen. Der Widerstand ist mehr als je an der Tagesordnung. In der am selben Tage erfolgten Vertheilung des Osmanie-Ordens I. Classe in Brillanten an Ruzred Pascha wird man anderwärts ebenso eine Aufmunterung und Belohnung zugleich finden. Den Beobach-

Orden I. Classe erhielten gleichzeitig der Unterrichtsminister Ruzami Pascha, der den geheimen Wünschen seines Herrn so gut entspricht, und der Finanzminister Subhi Pascha, der, im Hinblick auf die militairischen Ereignisse, in welche die Türkei gerathen wurde, einen Fonds von nahezu 3 Mil. Pfd. Sterl. zu ersparen gewußt hat.

Der Großherr der Gläubigen selbst hat sich als ein ausgezeichnetes Diplomaten erwiesen. Wegen des sonntägigen großen Rathes wurde das Gala-Diner, zu welchem der Sultan den französischen Botschafter Tissot geladen hatte, verschoben. Dieser wurde im letzten Augenblick verständigt, daß das Diner erst Montag stattfinden würde, und versagte sich dem auch mit dem ersten Secretair, Grafen Montebello und dem ersten Dragoman, Gervasio, in das Palais. Diese verspäteten Aufmerksamkeiten an die Adresse des Herrn Tissot, den der Sultan anfanglich mit ausgeprägter Milde behandelt hatte, verfolgten den augenscheinlichen Zweck, den Vertreter Frankreichs zu gewinnen, in der Hoffnung, durch ihn die französische Regierung dem europäischen Concert abwendig zu machen. Dieser Versuch scheint zum Theil bereits gelungen, denn eine gestern mitgetheilte Depesche der „E. J.“ meldet: „Die den französischen Schiffen ertheilten Befehle sind den Befehlen, welche die übrigen Schiffe des vereinigten Geschwaders erhalten haben, keineswegs gleich. Auf

Auction.

Donnerstag, den 30. September 1880, Vormittags 9 Uhr,

und folgende Tage

sollen im Hotel zur Krone in Connewitz 1 Billard nebst Zubehör, 40 Wiener Rohrstühle, 400 Biergläser, 16 Tische, 141 Rohrstühle, Teller, Kaffeekannen, Tassen, Messer, Gabeln, 18 lange Restaurationstafeln, 8 Rohrstühle, 83 Gartenstühle, 145 Gartenstühle, eiserne Löpfe, Bratpfannen, 5 Bierhähne von Messing, Buffetschränke, 78 Gosenläufer, 18 lange Bänke, 2 vierarmige und 2 dreiarmlige Kronleuchten, 6 Flaschen Champagner, 7 Oeanderröhre, 1 Satz Regel und 7 Kugeln sowie verschiedene Mobilien gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.
Leipzig, den 23. September 1880.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Dersch.

Bekanntmachung.

die staatliche Einkommensteuer betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März d. J. und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ist der dritte Termin der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer den 30. September a. c. zu einem Dritttheile des Gesamtbetrages fällig.
Die hierorts Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuerannahme, Brühl 61 II. Stod, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.
Leipzig, den 26. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

die städtische Einkommensteuer betr.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetencollegium gefaßten Beschlusse ist der zweite Termin der städtischen Einkommensteuer den 15. October dieses Jahres mit dem vierfachen Betrage des einjährigen Steuerjahres zu erheben.
Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuerannahme, Brühl 61 II. Stod, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.
Besüglich der gleichzeitig mit der Erhebung gelangenden persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig verweisen wir auf die untenstehende besondere Bekanntmachung.
Leipzig, den 26. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

die persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betr.
Auf Grund von §. 7 des Regulativs für die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig, vom 10. Juli 1879, sind an demselben bekannt gemacht, daß die zur Deckung der Kosten der diesigen Parochien aufzubringenden persönlichen Anlagen von allen mit über 800 Mark jährlichem steuerpflichtigen Einkommen zur staatlichen Einkommensteuer geschätzten beitragspflichtigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen mit dem vollen Betrage des einjährigen städtischen Einkommensteuerjahres aufzubringen und je zur Hälfte zu den für Erhebung der städtischen Einkommensteuer festgesetzten Terminen zu entrichten sind.
Die zweite Hälfte gelangt demnach

den 15. October a. c.

zur Einhebung und es werden die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beträge binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuerannahme, Brühl 61 II. Stod, abzuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen die gesetzlichen Maßnahmen eintreten werden.
Leipzig, den 26. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wegen Einführung der Wassertröhren in das Ranz'sche Gäßchen wird letzteres vom Donnerstag, den 30. September c., bis Sonnabend, den 2. October c., vom Marienplatz bis zur Reudnitzer Grenze für den Fahrverkehr gesperrt.
Leipzig, den 29. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Keller-Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Grimmaische Straße Nr. 27 ist vom 1. October d. J. an eine Kellerabtheilung zu vermieten und wolle man sich deshalb Rathhaus 1. Etage, Zimmer Nr. 4b, melden, wo auch etwa gewünschte nähere Auskunft ertheilt werden wird.
Leipzig, den 28. September 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gies.

Königlich Sächsisches Landesamt.

Wegen Reinigung der Localitäten sind die Expeditionen des Landesamts Mittwoch, den 29. und Donnerstag, den 30. September d. J. von Mittags 12 Uhr ab geschlossen.
Leipzig, am 28. September 1880.
Der Landesbeamte.
Dir. Julius Burckhardt.